

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

76. Jahrgang

Mainz, den 17. Januar 2022

Nummer 1

Zum Jahreswechsel

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz,

hinter uns liegt wieder ein sehr ereignisreiches Jahr. Einer schönen Tradition folgend möchte ich das Grußwort zum Jahreswechsel nutzen, um das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen und einen Ausblick zu geben auf das, was vor uns liegt. Besonders wichtig ist es mir, Ihnen allen meinen Dank auszusprechen für Ihre im letzten Jahr gezeigte Einsatzbereitschaft, den Zusammenhalt der Justizfamilie in den schwierigen Zeiten der Pandemie und die hervorragenden Leistungen, die Sie unter nicht einfachen Bedingungen erbracht haben. Sie alle haben damit dazu beigetragen, dass die dritte Staatsgewalt in Rheinland-Pfalz bei den Bürgerinnen und Bürgern durchgehend ein hohes Ansehen genießt. Darauf dürfen wir stolz sein.

Nach der Landtagswahl habe ich mich in den Koalitionsverhandlungen für eine starke Justiz eingesetzt. In diesem Sinne ist im Koalitionsvertrag als erstes Ziel für den Bereich der Justiz die Sicherstellung einer sachgerechten personellen sowie materiellen Ausstattung festgeschrieben. Weitere Ziele sind die Modernisierung der juristischen Ausbildung und Prüfungen sowie die voranschreitende Digitalisierung der Justiz unter Beibehaltung ihrer Bürgernähe. Bereits acht Monate nach dem Ende der Koalitionsverhandlungen können wir erste Erfolge verzeichnen, so mit der Einführung des elektronischen Examins und der Digitalisierung des Unterrichts im Vorbereitungsdienst. Auf den Personalhaushalt komme ich später noch zu sprechen.

Kaum hatte sich die neue Landesregierung der 18. Legislaturperiode formiert, stand sie im Sommer auch schon einer epochalen Herausforderung gegenüber: Der Flutkatastrophe in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021. Das Hochwasser hat in Teilen des Landes beispiellose und katastrophale Schäden verursacht. Auch zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz sind von den Folgen der Flut persönlich betroffen. Neben dem persönlichen Leid war auch der Geschäftsbetrieb der betroffenen Amtsgerichte teilweise erheblich eingeschränkt. Beim Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler brachen durch den Starkregen und die Überschwemmungen Wasser und Schlamm in das Dienstgebäude ein. Darüber hinaus kam es bei den Amtsgerichten Sinzig, Prüm und Daun zu herausfordernden Situationen. Dank des außerordentlichen freiwilligen Einsatzes zahlreicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz und des Justizvollzugs, die vor Ort überobligatorisch zugepackt bzw. freiwillig ihre Hilfe angeboten haben, finden der Sitzungsbetrieb der betroffenen Gerichte und der Publikumsverkehr jedoch wieder – soweit möglich – statt. Trotz aller noch bestehenden Herausforderungen: Auf diesen großartigen gemeinsamen Einsatz können Sie, können wir alle stolz sein. Denn eine leistungsfähige Justiz ist gerade in solchen Krisenzeiten für die Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung. Diese können jederzeit gerichtliche Hilfe, sei es im Bereich des Zivilrechts, aber auch im Bereich des Pfändungsrechts und – aufgrund der existentiellen Auswirkungen der Flut – in Nachlasssachen, in Anspruch nehmen. Im Bewusstsein der damit einhergehenden Belastungen vor Ort habe ich mich für Erleichterungen im Insolvenz- und Pfändungsrecht stark gemacht, die mit dem Gesetz zur Errichtung des Aufbau-Sondervermögens für die von Flut und Starkregen betroffenen Gebiete auch verabschiedet wurden. In besonderer Weise bemerkenswert war und ist auch die großartige Bereitschaft in der Justiz, den Krisenstab sowie die Aufbauhilfe vor Ort personell zu unterstützen. Auch dafür meinen herzlichen Dank.

Ob als Reaktion auf die Flutkatastrophe im Sommer 2021 darüber hinaus eine Pflichtversicherung für Elementarschäden eingeführt werden sollte, prüft derzeit eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Diese Arbeitsgruppe ist auf Vorschlag von Rheinland-Pfalz auf der Herbst-Justizministerkonferenz (JuMiKo) eingesetzt worden. Darüber hinaus ist auf der Herbst-JuMiKo auf den Vorschlag von Rheinland-Pfalz eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg mit der Prüfung beauftragt worden, ob der Zuständigkeitsstreitwert für Amtsgerichte und andere Streitwertgrenzen teilweise nach Jahrzehnten aufgrund der zwischenzeitlichen Inflation der Anpassung bedürfen. Hierdurch sollen die Amtsgerichte und damit die Justiz „in der Fläche“ gestärkt werden. Auch ist das Bundesministerium der Justiz mit der Stimme von Rheinland-Pfalz gebeten worden zu prüfen, wie das Problem der Massenverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit gelöst werden kann. Dieser Beschluss ist Teil umfangreicher Bemühungen um Abhilfe auf allen Ebenen. Ein weiteres Thema, das sowohl im Herbst als auch bereits im Frühjahr auf der Tagesordnung der JuMiKo stand, ist der „Pakt für den Rechtsstaat 2.0“, durch den die Personalverstärkungen nachhaltig fortgesetzt und die Digitalisierung der Justiz vorangetrieben werden sollen. Gerade die Bedeutung der Digitalisierung der Justiz ist in den Zeiten der Corona-Pandemie deutlich hervorgetreten. So ist z.B. dank der Einführung der E-Akte eine Telearbeit – zumindest teilweise – möglich oder konnte der Unterricht im Vorbereitungsdienst auch in Zeiten des Lockdowns bzw. der Vermeidung sozialer Kontakte aufrechterhalten werden.

Nach einer kurzzeitigen Entspannung der Lage im Sommer hat uns die Corona-Pandemie seit dem Herbst des vergangenen Jahres wieder fest im Griff. Die Pandemie sowie die Maßnahmen zum Schutz vor der weiteren Ausbreitung des Virus stellen Sie bei der Wahrnehmung von Justizaufgaben vor besondere Herausforderungen. Dank der Priorisierung aller Justizange-

hörigen stand Ihnen dabei glücklicherweise vergleichsweise früh der Schutz durch Impfung zur Verfügung. Diesen Schutz gilt es nun durch die „Booster-Impfung“ aufzufrischen bzw. durch Tests zu ergänzen und dadurch erneut das Infektionsgeschehen einzudämmen, um für die vor uns stehenden Herausforderungen bestmöglich gewappnet zu sein. Eine funktionsfähige und leistungsfähige Justiz ist gerade auch in einer von Unsicherheit geprägten Zeit das tragende Fundament der Gesellschaft, des Rechtsfriedens und des Grundrechtsschutzes. Es beruht auf Ihrem hohen persönlichen Einsatz sowie Ihrem verantwortungsvollen und umsichtigen Verhalten. Dafür danke ich Ihnen sehr!

Wie bereits ausgeführt hat die Corona-Pandemie die Bedeutung der Digitalisierung in besonderer Weise herausgestellt. Auch wir können in diesem Bereich weitere Fortschritte verzeichnen: Die elektronische e-Akte ist mittlerweile an 16 Gerichten eingeführt, es wurden insgesamt rund 100.000 e-Verfahren angelegt und von diesen Verfahren sogar bereits 2/3 erledigt. Damit ist Rheinland-Pfalz Spitzenreiter im e-Akten-Verbund eIP. Darüber hinaus wurde in Rheinland-Pfalz als einem der ersten Bundesländer für die zweite juristische Staatsprüfung das elektronische Examen eingeführt – ein Projekt, das bundesweit Aufsehen erregt hat. Zusätzlich konnte der Unterricht im Vorbereitungsdienst digitalisiert werden. Beides sind Schritte, die den Vorbereitungsdienst in Rheinland-Pfalz besonders attraktiv machen, über die Pandemie hinaus erhalten bleiben sollen und sich damit positiv auf die Nachwuchsgewinnung auswirken – ein Thema, das mir sehr am Herzen liegt.

Dabei ist mir bewusst, dass der technische Fortschritt nicht immer reibungslos vorangeht, sondern technische Störungen und Performancebeeinträchtigungen Sie bei dem Arbeiten mit der elektronischen Akte auch auf eine harte Probe gestellt haben. An der Verbesserung dieser Situation wurde und wird unter Hinzuziehung aller erforderlichen Ressourcen und unter Ausschöpfung sämtlicher denkbarer Optionen mit Nachdruck gearbeitet.

Auch im Jahr 2022 wollen wir den eingeschlagenen Weg des Personalaufwuchses in allen Einstiegsämtern weiter beschreiten. Der vorgelegte Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags durch 98 zusätzliche Planstellen und Stellen sowie der Erhöhung der Ansätze der Sachausgaben dazu beitragen, die Gerichte, Staatsanwaltschaften und den Justizvollzug des Landes Rheinland-Pfalz auch künftig personell und sachlich so auszustatten, dass sie entsprechend ihres besonderen Verfassungsauftrags die ihnen obliegenden Aufgaben weiterhin sehr gut erfüllen können.

Der Justizvollzug wird ebenfalls vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags durch zusätzliche Planstellen und Stellen in die Lage versetzt, weiterhin einen auf Resozialisierung ausgerichteten, sicheren Vollzug zu gewährleisten. Denn die Herausforderungen für den rheinland-pfälzischen Justizvollzug sind nach wie vor groß. Zusätzlich zu den inhaltlichen und psychischen Anforderungen an das Personal kommen die Probleme hinzu, die die Pandemie für uns alle mit sich gebracht hat. Diese sind in einer Anstalt des Justizvollzugs, wo Zusammenleben auf engem Raum organisiert werden muss, noch intensiver spürbar. Hinzu kam, dass Lockerungen, Behandlungs- und Freizeitaktivitäten sowie Besuche für die Gefangenen reduziert oder ganz eingestellt werden mussten, was naturgemäß zu einer Steigerung der Unzufriedenheit und Spannungen unter den Gefangenen führt. Das Personal muss mit dieser Situation umgehen und das verdient großen Respekt. Corona hat wieder einmal eindrücklich gezeigt, wie krisenfest und auch kreativ der Justizvollzug in unserem Land ist. Mein ausdrücklicher Dank gilt an dieser Stelle den Bediensteten des rheinland-pfälzischen Justizvollzugs für die hervorragende Arbeit unter schwierigen Bedingungen, die dort Tag für Tag über alle Laufbahnen hinweg geleistet wird.

Die Corona-Pandemie fordert uns nicht nur ständig völlig neue Lösungsansätze ab, sie hat auch eine Strafvorschrift aus dem Jahr 1871 zu neuem Leben erweckt und das Strafrecht vor Herausforderungen gestellt: Plötzlich stellte sich die Frage, ob das Fälschen und Verwenden eines gefälschten Impfpasses oder Testzertifikats strafbar ist und wenn ja, nach welcher Vorschrift? Rheinland-Pfalz gehörte zu den Ländern, die früh auf diese Problematik aufmerksam gemacht haben. Der Gesetzgeber hat nunmehr durch das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 22. November 2021 eine hoffentlich eindeutige Regelung gefunden.

Neben den vielen Herausforderungen gab es im vergangenen Jahr jedoch auch Anlass zum Feiern, sicher bei Ihnen daheim und auch offiziell: Zunächst feierte am 28. September 2021 das Bundesverfassungsgericht sein 70-jähriges Bestehen. Die Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts für die Entwicklung von Staat und Gesellschaft, für den Schutz des Rechts und die Würde des Menschen kann nicht hoch genug geschätzt werden. Denn es hat nach dem Grauen des nationalsozialistischen Unrechtsregimes ganz maßgeblich dazu beigetragen, den Rechtsstaat positiv in den Köpfen der Bürgerinnen und Bürger zu verankern. Es hat sich als Garant für Recht und Gerechtigkeit, für Ausgleich und sozialen Frieden erwiesen. Nur so konnte der Rechtsstaat zu einem Markenzeichen und Stabilitätsfaktor unseres Landes werden. In demselben Geist, den Rechtsstaat gegen seine Feinde zu verteidigen und Bollwerk zwischen Diktatur und Demokratie zu sein, sind am 25. November 1946 auch die beiden Jubilare aus unserer Justizfamilie gegründet worden: Das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz feierten 2021 ihr 75-jähriges Bestehen. Beide Institutionen konnten die Herausforderungen der letzten 75 Jahre erfolgreich meistern und haben dabei ihre Handlungsfähigkeit stets unter Beweis gestellt.

Kurz vor dem Geburtstag des Bundesverfassungsgerichts fand Ende September 2021 die Bundestagswahl statt, die – wie auf Landesebene – in eine Ampelkoalition mündete. Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung enthält ambitionierte Reformvorhaben – auch im Bereich der Justiz. So sollen die Gerichtsverfahren schneller und effizienter werden. Verhandlungen sollen nicht nur online durchführbar sein, sondern die Beweisaufnahmen auch audiovisuell dokumentiert werden. Darüber hinaus soll der Pakt für den Rechtsstaat mit den Ländern verstetigt und um einen Digitalpakt für die Justiz erweitert werden. Dies kann auch als Erfolg unseres nicht nachlassenden Einsatzes auf den Justizministerkonferenzen gewertet werden.

Was erwartet uns nun in diesem Jahr?

Ein Meilenstein im Bereich der Justiz ist, dass die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zum Jahreswechsel auch für die Anwaltschaft, Notare und Behörden zur Pflicht wurde. Zum 1. Februar 2022 wird darüber hinaus die Meldepflicht für Betreiber sozialer Netzwerke in Kraft treten. § 3a des Netzwerkdurchsuchungsgesetzes verpflichtet sie, dem Bundeskriminalamt Inhalte zu übermitteln, von denen sie durch eine Beschwerde Kenntnis erlangt, die sie entfernt oder gesperrt haben und bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie bestimmten Straftatbeständen – insbesondere aus den Bereichen des Staatsschutzes und der Verbreitung von Kinderpornografie – unterfallen können. Darauf sind wir vorbereitet. Die beiden Zentralstellen der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz werden hier im ersten Zugriff tätig werden; die Zentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus hat bereits entsprechende Personalverstärkung erhalten.

Am 18. Mai 2022 steht ein bedeutender Geburtstag an: An diesem Tag jährt sich die Verabschiedung der rheinland-pfälzischen Landesverfassung und die Wahl des ersten Landtags zum 75. Mal. Damals war die Verfassung für den größten Teil der Bevölkerung nicht viel mehr als „ein Fetzen Papier“. Die Nachkriegssorgen, insbesondere knappe Nahrung und Heizmittel, ließen die Bedeutung der neuen Verfassung zunächst in den Hintergrund treten. Im Rückblick wird jedoch deutlich, mit welcher klugen Voraussicht die Verfassung vor 75 Jahren bereits so formuliert worden ist, dass sie im Wesentlichen heute noch gilt. Insbesondere mit dem Voranstellen der Grundrechte wurde ein Signal für einen Neuanfang nach dem Ende des Dritten Reichs gesetzt. Der Geburtstag der Landesverfassung wird mit dem Rheinland-Pfalz-Tag in Mainz vom 20. bis 22. Mai 2022 gebührend gefeiert. Das Ministerium der Justiz wird an diesem Wochenende – wie die gesamte Landesregierung – seine Türen öffnen und vielleicht ergibt sich dabei auch die Gelegenheit für die ein oder andere persönliche Begegnung, die im vergangenen Jahr leider erneut aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich war. Ich freue mich über jeden Einzelnen, der den Weg nach Mainz findet, um dieses Fest mitzufeiern.

Ihnen und Ihren Familien wünschen Herr Staatssekretär Dr. Frey und ich für das neue Jahr alles Gute, Glück, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit.

Ihr

Herbert Mertin
Minister der Justiz

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

9. 12. 2021	Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2020/2021	4
22. 12. 2021	Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2022	4

Bekanntmachungen

3. 11. 2021	Zur Tätigkeit der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz	4
23. 12. 2021	Verlust eines Dienstausweises	4
10. 1. 2022	Verlust eines Dienstausweises	5

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	5
---	----------

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; h i e r : Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2020/2021

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 9. Dezember 2021 (0313-0110#2021/0006-0401 414)*)**

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021** bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	9,32
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,25

Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2022

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 22. Dezember 2021 (4515-0004)

- 1 Aufgrund des § 71 Abs. 2 LJVVollzG wird der Betrag der gemäß § 17 (1) Nr. 4 des vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2022 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:
 - 2.1 Für Gefangene bis Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende
für Unterkunft
bei Einzelunterbringung 165,90 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen 71,10 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen 47,40 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen 23,70 €
 - 2.2 Für alle übrigen Gefangenen
für Unterkunft
bei Einzelunterbringung 201,45 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen 106,65 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen 82,95 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen 59,25 €
 - 2.3 Für Verpflegung
Frühstück 55,00 €
Mittagessen 104,00 €
Abendessen 104,00 €
- 4 Das o.g. Rundschreiben tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2020, JBl. S. 74 (4515-0002), außer Kraft.

*) MinBl. 2021, S. 238

**) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

Bekanntmachungen**)

Zur Tätigkeit der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Im Geschäftsjahr 2020 konnte die Stiftung Opferschutz mit knapp 30.000 EUR insgesamt 30 Antragstellenden, meist Frauen, helfen. Aber auch die Unterstützung für gemeinnützige Einrichtungen, die insbesondere Präventionsprogramme für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anbieten (Frauenhäuser, Notrufe etc.), hat an Bedeutung gewonnen.

Die Stiftung muss in Zeiten dauerhafter Niedrigzinsen mit sinkenden Einkünften wirtschaften. Umso bedeutender sind die Einnahmen aus Geldbußen und gerichtlichen Auflagen, die Staatsanwaltschaften und Gerichte der Stiftung zuweisen. Im Jahr 2020 waren das insgesamt 19.600 EUR.

Dennoch kann die finanzielle Ausstattung der Stiftung als gut bezeichnet werden, weshalb die Prüfung der Jahresrechnung 2020 des Ministeriums der Finanzen am 14. April 2021 auch keine Beanstandungen ergab. Das Kuratorium der Stiftung hat dem Vorstand in seiner Jahressitzung am 3. November 2021 einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 erteilt. Den ausführlichen Geschäftsbericht der Stiftung finden Sie im Internet unter www.stiftung-opferschutz.rlp.de.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 endeten die Bestellungen von Herrn LMR a.D. Christian Mittelhausen als Vorsitzender und von Herrn MR a.D. Manfred Müller als stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes. Frau Präsidentin des Landgerichts Ulrike Müller-Rospert bat darum, sie zum Jahresende als stellvertretende Vorsitzende des Vorstands abzuuberufen.

Das Kuratorium bestellte auf seiner o.g. Jahressitzung Herrn Präsidenten des Sozialgerichts Mainz Dr. Stephan Gutzler zum Vorsitzenden des Vorstandes, Frau Vorsitzende Richterin am Obergericht Dr. Sabine Wabnitz zur Stellvertreterin des Vorsitzenden des Vorstandes und Herrn Direktor des Amtsgerichts Landstuhl Jan Hornberger zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands.

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 23. Dezember 2021 (2000E21-0075)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
59543	Kai Edringer	Justizvollzugs- obersekretär	JSA Wittlich 02.01.2018

Verlust eines Dienstausweises

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 10. Januar 2022 (2000E22-0001)**

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
59076	Sascha Klein	Justizvollzugs- obersekretär	JVA Zweibrücken 01.11.2016

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2022“ werden Bewerbungen entgegengenommen um folgende Stellen:

a) bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

- 1,0 Stelle für eine Justizamtfrau oder einen Justizamtmann (BesGr. A 11)
- 1,0 Stelle für eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor (BesGr. A 10)
- 1,0 Stelle für eine Justizinspektorin oder einen Justizinspektor (zweites Einstiegsamt; BesGr. A 9)
- 1,0 Stelle für eine Justizhauptsekretärin oder einen Justizhauptsekretär im Bereich der Justizverwaltung mit erfolgreicher Fortbildungsqualifizierung (BesGr. A 8)
- 1,0 Stelle für eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär im Bereich der Justizverwaltung mit erfolgreicher Fortbildungsqualifizierung (BesGr. A 7)
- 1,0 Stelle für eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär (BesGr. A 7)
- 1,0 Stelle für eine Justizsekretärin oder einen Justizsekretär (erstes Einstiegsamt; BesGr. A 6)
- 1,0 Stelle für eine Erste Justizhauptwachtmeisterin oder einen Ersten Justizhauptwachtmeister (BesGr. A 5)

b) bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

- 1 Stelle der BesGr. A16 für eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor als Leiterin oder Leiter der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
- 1 Stelle der BesGr. A15 für eine Psychologiedirektorin oder einen Psychologiedirektor
- 2 Stellen der BesGr. A14 für Oberpsychologierätinnen oder Oberpsychologieräte
- 1 Stelle der BesGr. A13 für eine Regierungsrätin oder einen Regierungsrat im 3. Einstiegsamt
- 2 Stellen der BesGr. A12 für eine Amtsrätin oder einen Amtsrat
- 2 Stellen der BesGr. A11 für Regierungamtfrauen oder Regierungamt männer
- 17 Stellen der BesGr. A10 für Regierungsoberinspektorinnen oder Regierungsoberinspektoren
- 1 Stelle der BesGr. A13 für Sozialrätinnen oder Sozialräte
- 4 Stellen der BesGr. A12 für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte
- 4 Stellen der BesGr. A11 für Sozialamt frauen oder Sozialamt männer
- 7 Stellen der BesGr. A10 für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren
- Stellen der BesGr. A 10 für Justizvollzugs oberinspektorinnen oder Justizvollzugs oberinspektoren für Vollzugsdienstleiterinnen oder Vollzugsdienstleiter und zwar
 - 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
 - 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
 - 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
 - 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
 - 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
 - 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Trier sowie eine weitere Stelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Trier für eine oder einen an eine Behörde oder an ein Gericht außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Rheinland-Pfalz abgeordnete Staatsanwältin oder Staatsanwalt.
Die Stellen sollen mit Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerbern besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Oberlandesgericht Koblenz
- 2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Trier
Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern (Richterinnen oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Stellen der Besoldungsgruppe A 9 + AZ für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren mit Amtszulage oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst mit Amtszulage oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren mit Amtszulage und zwar

- 1 Stelle bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
- 2 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 2 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 2 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 1 Stelle bei der IT-Leitstelle

Stellen der BesGr. A 9 für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren und zwar

- 6 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
- 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 10 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 6 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 5 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 4 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
- 8 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 1 Stelle bei der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz
- 1 Stelle bei der IT-Leitstelle

Stellen der BesGr. A 8 für Justizvollzugshauptsekretärinnen oder Justizvollzugshauptsekretäre oder Hauptwerkmeisterinnen oder Hauptwerkmeister oder Regierungshauptsekretärinnen oder Regierungshauptsekretäre und zwar

- 5 Stellen bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 3 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 4 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
- 7 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 7 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 5 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 15 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 3 Stellen bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
- 14 Stellen bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämter frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Trier

1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Mainz (Sozietät)

Soweit eine Vereinbarung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht zustande kommt, kann die Stelle auch als Einzelstelle besetzt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber haben anzugeben, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Idar-Oberstein (Sozietät)

Soweit eine Vereinbarung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht zustande kommt, kann die Stelle auch als Einzelstelle besetzt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber haben anzugeben, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
